



Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

Reglement für die Stiftungsratswahlen Amtsperiode 2025 bis 2028

Art. 1 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat setzt sich aus insgesamt zwölf Mitgliedern zusammen.
- Sechs Mitglieder werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die anderen sechs Mitglieder werden durch die Mitarbeitenden gewählt. Mitglieder können beitragszahlende Versicherte oder externe Personen sein.
- 3) Bei Austritten während der laufenden Amtsdauer kann die Zahl der Stiftungsratsmitglieder bis zur Festlegung des Ersatzmitglieds (vgl. Art. 12 und 14) unterschritten werden. Die Mindestzahl gemäss Stiftungsurkunde sowie die Parität ist jederzeit einzuhalten.

Art. 2 Stimmberechtigung, Wahlberechtigung

- 1) Stimmberechtigt sind alle beitragszahlenden Versicherten der Pensionskasse.
- 2) Als Kandidaten wählbar sind alle volljährigen beitragszahlenden Versicherten der Pensionskasse, wobei sie nur im eigenen Wahlkreis als Kandidat vorgeschlagen und gewählt werden können, oder externe Personen. Die Parität ist jederzeit einzuhalten.

Art. 3 Definition der Wahlkreise und Anzahl Sitze

Es werden folgende zwei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis	
1	deutsche Schweiz
2	lateinische Schweiz

Wahlkreis 1 wird durch fünf Stiftungsräte vertreten, Wahlkreis 2 durch einen Stiftungsrat. Im Wahlkreis 1 werden fünf nominierte Kandidaten und im Wahlkreis 2 ein nominierter Kandidat gewählt.

Art. 4 Spezielle Wahlkreiszuteilung

Die Mitarbeitenden der UBS Group AG, im Ausland tätige Versicherte sowie externe Versicherte gehören zum Wahlkreis 1.

Art. 5 Amtsperiode

- 1) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die nächste Amtsperiode beginnt nach der Abnahme des Jahresberichts 2024 der vorangehenden Amtsperiode 2021 bis 2024 und endet grundsätzlich mit der Abnahme des Jahresberichts 2028.
- 2) Sollten es die Umstände erfordern (z.B. Schwierigkeiten mit der Neubesetzung von Stiftungsratsmitgliedern insbesondere im Zusammenhang mit den laufenden Umstrukturierungen), kann das Wahlreglement auch vor Ablauf der Amtsperiode angepasst werden (inkl. Anpassung der Amtsperiode).

Art. 6 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Wahlbüros

- 1) Der Stiftungsrat beauftragt den Geschäftsführer mit der Durchführung der Wahl und der Bildung eines Wahlbüros.
- 2) Das Wahlbüro wird vom Chief Pension Services der Pensionskasse geleitet und untersteht der Aufsicht des Geschäftsführers. Die Aufgaben des Wahlbüros sind:
 - Bestimmung und Bekanntgabe der Termine für den Nominationsprozess und für die Antragstellung für die Durchführung der Wahl (vgl. Art. 9);
 - Mitteilung darüber, ob die bisherigen Stiftungsratsmitglieder in stiller Wahl gewählt sind oder effektiv Wahlen durchgeführt werden; und die Anzahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Stiftungsräte;

- Aufruf zur Wahl und Information der Wahlberechtigten über die Bedingungen der Wahl und die Anzahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Stiftungsräte;
- Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Kandidatenvorschläge;
- Bekanntgabe der bereinigten Kandidatenvorschläge;
- Durchführung der Wahl;
- Überwachung der Wahl und Auszählung der Stimmen;
- Bekanntgabe der Wahlresultate;

Art. 7 Anforderung an Kandidaten

- 1) An die Kandidaten werden folgende Anforderungen gestellt:
 - Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und die Versicherten seines Wahlkreises zu repräsentieren;
 - Interesse an Themen der beruflichen Vorsorge bzw. an den Belangen der eigenen Pensionskasse:
 - Bereitschaft zur Weiterbildung zu Themen der beruflichen Vorsorge;
 - Deutsche Sprachkenntnisse, um den Stiftungsratssitzungen in deutscher Sprache zu folgen und sich in die Diskussion einbringen zu können;
 - Zeitliche Verfügbarkeit.

Art. 8 Mindestanzahl Kandidaten

Der Wahlkreis 1 hat mindestens fünf Kandidaten und der Wahlkreis 2 mindestens einen Kandidaten vorzuschlagen.

Art. 9 Stille Wahl / Effektive Wahl

- a. Die Stiftungsratsmitglieder wie auch die Ersatzmitglieder der Amtsperiode 2021 2024, die sich für die Amtsperiode 2025 – 2028 zur Verfügung stellen, gelten – ohne einen anderslautenden Antrag gemäss lit. b nachfolgend – als in stiller Wahl gewählt;
- b. in Abweichung von lit. a werden Wahlen gemäss Art. 10 und 11 nachfolgend durchgeführt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - mindestens 20 Stimmberechtigte des jeweiligen Wahlkreises stellen rechtzeitig vor Ablauf der kommunizierten Frist beim Wahlbüro schriftlich einen Antrag auf die Durchführung von Wahlen für ihren Wahlkreis; und
 - innert derselben Frist stellen sich mehr Kandidaten zur Verfügung, als Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Die Wahlvorschläge für neue Kandidaten haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens 20 Stimmberechtigten des entsprechenden Wahlkreises; für bisherige Stiftungsratsmitglieder (exkl. Ersatzmitglieder), die sich zur Wiederwahl stellen, gilt dieses Formerfordernis nicht.
 - Eingehende Wahlvorschläge werden vom Wahlbüro auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Wahlreglements überprüft und gegebenenfalls zur Bereinigung zurückgewiesen.

Die Frage, ob die bisherigen Stiftungsratsmitglieder (inkl. Ersatzmitglieder) in stiller Wahl gewählt werden oder ob eine Wahl durchgeführt wird, ist für jeden Wahlkreis einzeln zu beurteilen. Der Stiftungsrat des bisherigen Wahlkreises 3 gilt dabei als bisheriger Stiftungsrat des Wahlkreises 1.

Art. 10 Durchführung der Wahl

- Falls für einen Wahlkreis keine stille Wahl erfolgt, stellt das Wahlbüro den Stimmberechtigten des jeweiligen Wahlkreises rechtzeitig vor der Abstimmung die offiziellen Stimmzettel für die Wahl der in den Wahlkreisen vorgeschlagenen Stiftungsratsmitglieder in elektronischer Form zur Verfügung.
- Die Stimmzettel sind persönlich auszufüllen. Bei der Stimmabgabe ist zu gewährleisten, dass diese nur einmal und eindeutig identifizierbar, aber dennoch geheim erfolgen kann. Eine leere Stimmabgabe ist zulässig.

- 3) Pro Wahlkreis haben die Stimmberechtigten so viele Stimmen, als Sitze zu besetzen sind. In Wahlkreisen mit mehreren Sitzen kann einem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden.
- 4) Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht genügen, sind ungültig.
- 5) Allfällige Wahlwerbung hat stets im Einklang mit dem Personalreglement und den Richtlinien der UBS zu erfolgen, andernfalls kann das Wahlbüro einen Kandidaten von der Wahl ausschliessen.

Art. 11 Ermittlung der Gewählten, Wahlprotokoll

Das Wahlbüro ermittelt im Anschluss an die Durchführung der Wahl die Stimmenzahlen und erstellt ein Wahlprotokoll. Das Protokoll enthält die Anzahl der ausgeteilten, eingegangenen, gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der Kandidaten.

In Wahlkreisen mit einem Sitz gilt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. In Wahlkreisen mit mehreren Sitzen gelten die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Anzahl der Beitragsjahre.

Art. 12 Ersatzmitglieder

Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

Vakanzen während der Amtsdauer werden durch die Ersatzmitglieder mit der höchsten Stimmenzahl ersetzt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Anzahl Beitragsjahre.

Art. 13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- 1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro schriftlich bekannt gegeben.
- 2) Innert sieben Tagen nach Bekanntgabe, kann das Wahlresultat mit schriftlicher und begründeter Eingabe an den Geschäftsführer der Pensionskasse angefochten werden. Die Eingabe muss von mindestens 20 Stimmberechtigten des gleichen Wahlkreises unterzeichnet sein. Der Geschäftsführer untersucht die Einsprachegründe und erstattet Bericht an den amtierenden Stiftungsrat, der endgültig entscheidet.

Art. 14 Nachfolgeregelung bei Fehlen von Ersatzmitgliedern

Steht während der Amtsdauer innerhalb eines Wahlkreises infolge Austritt oder Pensionierung des Stiftungsrats und der Ersatzmitglieder kein Ersatz mehr für den Stiftungsrat zur Verfügung, ist die Personalkommission (PKOM) befugt, einen Stiftungsrat für die restliche Amtsdauer zu bestimmen.

Wird von der Personalkommission von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, wird die Vakanz durch das zur Verfügung stehende Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl eines anderen Wahlkreises ersetzt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Anzahl Beitragsjahre.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 4. Juni 2024 am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Oktober 2019 und alle seither erfolgten Änderungen.

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Zürich, 1. Juli 2024

PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Joachim Oechslin Moreno Ardia

Präsident des Stiftungsrats Vizepräsident des Stiftungsrats



PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Dreikönigstrasse 7 8002 Zürich pensionskasse.credit-suisse.com